

Satzung des Marktes Mönchberg über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Mönchberg erlässt aufgrund Art. 16 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Möglichkeiten einer Ehrung oder Auszeichnung

Der Markt Mönchberg kann verdiente Persönlichkeiten durch folgende Ehrungen auszeichnen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung der Bürgermedaille
- c) Verleihung der Verdienstmedaille für Kunst und Kultur
- d) Verleihung der Ehrennadel

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht.
2. Über die Ernennung wird eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und dem Ehrenbürger in feierlicher Form ausgehändigt.

§ 3 Bürgermedaille

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
 - a) Die Bürgermedaille in **Gold** wird verliehen für 20 Jahre 1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation oder 30 Jahre Vorstandstätigkeit in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation.
 - b) Die Bürgermedaille in **Silber** wird verliehen für 15 Jahre 1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation oder 20 Jahre Vorstandstätigkeit in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation.
 - c) Die Bürgermedaille in **Bronze** wird verliehen für 10 Jahre 1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation oder 15 Jahre Vorstandstätigkeit in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation.
 - d) Personen, die sich in besonderer Weise um eine ortsansässige gemeinnützige Organisation, oder um die Marktgemeinde, bzw. ihrer Mitbürger verdient gemacht haben, z. B. Lebensrettung bei einem Unfall, Verhinderung einer Gewalttat etc., kann je nach Würdigung der Tat, durch Beschluss des Gemeinderates die Bürgermedaille in **Gold**, in **Silber** oder in **Bronze** verliehen werden.

2. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form anlässlich eines Ehrenabends oder eines ähnlich öffentlichkeitswirksamen Anlasses (Jahreshauptversammlung oder Jubiläumsfest etc.) zusammen mit einer Urkunde überreicht.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut „(Name...) hat sich um den Markt Mönchberg verdient gemacht. Der Markt Mönchberg verleiht ihr / ihm deshalb in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold / Silber / Bronze. Mönchberg, den ...Unterschrift 1. Bürgermeister“.

§ 4 Ehrennadel

1. Personen, Mannschaften, Gruppen usw. können für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang mit der Verleihung der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
 - a) Mit der **Nadel in Gold** wird bei Einzelsportlern der 1. Platz bei einer deutschen Meisterschaft, der Teilnahme bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft und an Olympischen Spielen gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften bei einer Meisterschaft ab der Landesliga oder einer vergleichbaren Klasse.
 - b) Mit der **Nadel in Silber** wird bei Einzelsportlern der 1. Platz bei einer bayerischen Meisterschaft sowie der zweite oder dritte Platz bei einer deutschen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften bei einer Meisterschaft ab der Bezirksliga oder einer vergleichbaren Klasse.
 - c) Mit der **Nadel in Bronze** wird bei Einzelsportlern ein erster Platz bei einer Kreismeisterschaft oder ein zweiter und dritter Platz bei einer bayerischen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die eine Liga-Meisterschaft erreicht haben.
2. Die oben genannten Ehrennadeln werden bei Jugendmannschaften ab der C-Jugend und bei Einzelpersonen ab 14 Jahren verliehen (Ausnahmen im Alter, können z. B. bei Schulwettbewerben etc. gemacht werden).
3. Die Ehrennadeln erhalten das Gemeindewappen mit einem Rand in Gold, Silber oder Bronze. Zu jeder Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde DIN A 4 gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.
4. Die Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Kunst, Musik, Gesang oder ähnlichem verliehen werden.

§ 5 Voraussetzungen für Ehrennadeln

Die Ehrennadel einer Stufe kann einer Person mehrmals verliehen werden; eine spätere Ehrung in höherer Stufe ist möglich.

Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrennadel für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.

§ 6 Abweichungen

Der Marktgemeinderat Mönchberg behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Widerruf

Die Ehrungen und Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Trägerinnen oder Träger widerrufen werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Vorschlagberechtigt für alle Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat und die örtlichen gemeinnützigen Organisationen.

Vorschläge, die von gemeinnützigen Organisationen gemacht werden, müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden, die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.

Die beantragten Ehrungen sind aufgrund der Satzung zu bewerten. Bei besonderen Anträgen, deren Entscheidung nicht eindeutig aus der Satzung hervorgeht, kann der Gemeinderat die entsprechende Entscheidung treffen.

Über die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung einer Auszeichnung beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Gleiches gilt für den Widerruf einer Ehrung oder Auszeichnung.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.
Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen, trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes, von einer Ehrung absehen.
Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mönchberg, den 11. Dezember 2008

Markt Mönchberg

Thomas Zöllner
1. Bürgermeister

